Informationen zum

TOA

Täter-Opfer-Ausgleich

Ausgleich statt Strafe





Täter-Opfer-Ausgleich

Was ist das?

Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich soll der durch eine Straftat entstandene Konflikt zwischen Täter und Geschädigten gelöst oder aufgearbeitet werden.

Der Konflikt kann durch ein formales Strafverfahren häufig nicht bereinigt werden. Im Vordergrund des TOA steht die Bearbeitung des Konflikts und die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens durch den Täter.

Das Opfer kann:

- im direkten Kontakt mit dem Täter Angst abbauen sowie Wut, Ärger und Verletzungen ansprechen
- den Täter mit den Folgen seiner Tat konfrontieren
- eine Entschuldigung einfordern
- mit dem Täter Wiedergutmachung und Schadensersatz vereinbaren
- im Idealfall sich mit dem Täter versöhnen

Der Täter kann:

- sein Verhalten dem Geschädigten gegenüber erklären
- seine Bereitschaft erklären, den entstandenen Schaden wieder gutzumachen
- zeigen, dass er die Tat bereut

Täter-Opfer-Ausgleich

Die Ziele und unsere Aufgabe

Die Ausgleichsstelle im Jugendamt ist ein neutraler Vermittler zwischen Täter und Opfer. Wir vereinbaren mit den Beteiligten einen Termin und sind bei der Aussprache dabei.

Opfer und Täter sollen über den Vorfall und dessen Folgen ins Gespräch kommen.

Neben der Konfliktbearbeitung ist eine weitere Aufgabe des TOA, die Art und Form einer Wiedergutmachung des Schadens in unserer Anwesenheit zu vereinbaren.

Wiedergutmachungsleistungen können sein:

- finanzielle Wiedergutmachung, Zahlung von Schmerzensgeld
- Arbeitsleistungen
- das Aussprechen einer Entschuldigung

Durch einen erfolgreich durchgeführten Ausgleich besteht die Möglichkeit einer Einstellung des Strafverfahrens durch Staatsanwaltschaft oder Jugendrichter. Es kann also zu einem Verfahrensabschluss ohne Anklage oder Urteil kommen.

Der Geschädigte erhält die Möglichkeit einer schnellen, unbürokratischen Wiedergutmachung ohne langwierige Zivilprozessverfahren.

Täter-Opfer-Ausgleich

Voraussetzungen

Gesetzliche Grundlagen für den TOA sind die §§ 10, 45 und 47 Jugendgerichtsgesetz sowie § 153a Strafprozessordnung.

Grundvoraussetzungen für einen TOA sind:

- · Geständnis des Täters
- Freiwilligkeit der Teilnahme vom Opfer und Täter
- der T\u00e4ter muss in der Lage sein, den entstandenen Schaden wieder gutzumachen



TOA



Landkreis Oldenburg Jugendamt/Ausgleichsstelle Delmenhorster Straße 6 27793 Wildeshausen

Tel.: 0 44 31 / 85 580

Email: www.oldenburg-kreis.de

Haben Sie weitergehende Fragen? Rufen Sie uns gerne an:

Frau Barkemeyer Tel.: 0 44 31 / 85 580